

»Stichtes,« und erhalten verschiedene Zusicherungen vom Bischof Bernhard V. unter andern auch §. 3. »Vortmer, Ne sulde
 »Wi, eder unse Nakumelinge enen Bede oder enen Syfen
 »eschen nene wyß, van Ploghen, van Hoveben, van Gude, van
 »eghenen Lüden eder van anderen Lüden se sin
 »watte Lüde se sin, de Heren vanme Kapitele, Denst-
 »manne eder Borghmanne unses Stichtes.« — §. 5. »Vort-
 »mer, Wat schuldige Lüde der Heren vanme Kapitele, der
 »Stichte, Klostere, Denstmanne, Borghmanne un unser Manne
 »de under uns wonet, also with also unser Stichte is ne
 »salmen in nener unser Stede to Borgheren untsan, und
 »wren se alrede to Borgheren untsangen un willenkomet,
 »un verboßmet de Gläger dat de Lüde sin egen sin, also
 »en reght un en syde des Landes is, so fall man se eme
 »weder laten in sinen Denst ute der Stadt dar se inne wonet
 »un to Borgheren untsangen waren.« §. 6. »Vortmer,
 »Duemet also dat eghene Lüde, eder andere Lüde se wren we
 »se wren der Heren vanme Kapitele, der Stichte, Klostere,
 »Denstmanne eder der Borghmanne breken weder uns, unse
 »Nakumelinge, weder unse Ammetlüde, eder weder unse Ghe-
 »sinder, de sal man erst verklagen vor deme Burgerichte,
 »dar se inne wonet un sin, des de Brücke alsulik si, dat he
 »deme Richter to richtende sta, worde uns eder unsen Ammet-
 »lüden da Reghtens geweigeret, dat dat wetelick un künftlick
 »were, so moghte Wi un unse Ammetlüde de sake then vor
 »en hogher Gerichte, dar men se to reghte then fall.«

Ueber das Recht der Wachszinsigen ist eine merkwürdige
 — uns mit vielen andern wichtigen Notizen von Herrn Kriminaldirektor Dr. Schrken in Paderborn mitgetheilte — Urkunde
 von 1262, welche in der Beilage 37 abgedruckt ist.

50.

Nur wenige freie Bauern-Güter, sowie Zins-Güter gab
 es, vollends seit in der Meyer-Ordnung vom 23. Dezember
 1765. §. 1. 2. eine allgemeine Vermuthung gegen Zins- und
 für Meyer-Güter, sonderbar gnug, aufgestellt worden. Die
 meist vorkommenden Güter waren entweder Leibeigenthums-
 Güter oder Meyer-Güter.

1) Leibeigenthum bestand in der Ebene — in Delbrück, (siehe §. 48.) und im Amt Bofe und Neuhaus, — jenseits des Waldes, im gebirgigen Theile des Landes, bestand kein Leibeigenthum, ausgenommen in Holzhausen und Wizenheim, Besitzungen des Herrn von der Borg. Die Rechte und Verpflichtungen beider Theile waren durch Observanz festgestellt. Als inzwischen der Domprobst Affeburg zu Osnabrück Bischof zu Paderborn — der verdienstvolle Bischof Wilhelm Anton — geworden und seine Rätthe von Osnabrück mitgenommen hatte, erließ er am 7. November 1764 an die Regierung, Hof = Gericht, Dffizial = Gericht und Delbrücker Go = Gräfen Schürmann ein Reskript über Anwendung der Osnabrück'schen und Ravensberg'schen Eigenthums = Ordnungen ¹²¹). Diese passten inzwischen wohl nur auf die strengen Verhältnisse zu Holzhausen und Wizenheim, veranlaßten aber, als man sie in Delbrück anwenden wollte, verschiedene Rechtsstreite mit der fürstlichen Kammer, worin das im §. 48. angeführte Urtheil vom 21. April und 16. Juli 1803 zu Gunsten der Pflichtigen erlassen. Sonstige Landes = Gesetze über die Leibeigenthums = Verhältnisse sind folgende:

- a) Verordnung wegen der Aussteuer und Brautschatz der Eigenbehörigen im Amt Neuhaus und Delbrück vom 21. März 1724 ¹²²).
- b) Edikt, wie die Eheverordnungen der Meyer = und Eigenbehörigen errichtet werden sollen, vom 21. November 1724 ¹²³).
- c) Verbot wider die Leibeigenen im Amt Neuhaus, Delbrück und Bofe, daß sie ohne Vorwissen der Beamten keine fruchtbare Bäume fällen sollen, vom 28. Februar 1725 ¹²⁴).

121) Bei Kunde Grundsätze des gemeinen deutschen Privat-Rechts, §. 538. Not. 118. ist in den Beilagen des zweiten Theils des gegenwärtigen Handbuchs abgedruckt.

122) Paderborn'sche Landes-Verordnungen Th. II. S. 347 — 350; ist auch in den Beilagen des zweiten Theils dieses Handbuchs abgedruckt.

123) Pab. Land. Verord. Th. II. S. 351 — 353. ebenfalls Beilage des zweiten Theils d. Handb.

124) Pab. Land. Verord. Th. II. S. 354, 355. und Beilage des zweiten Th. d. Handb.

- d) Verbot wider die Zersplitterung und eigenmächtige Verpfändung Eigenbehöriger und Meyerstädtischer Güter, vom 11. September 1726 ¹²⁵).
- e) Verordnung über die Ausführung des Aufsichtsrechts über die Leibeigenthums- und Meyer-Güter durch die Hofkammer und über die Konsens-Ertheilung bei Verschuldungen, vom 4. Jul. 1747 ¹²⁶).

2) Die mehren Bauern-Güter des Landes waren Meyer-Güter, oder auch Meyerstädtische genannt. Die Besitzer derselben waren persönlich frei, und nur hinsichtlich des erblichen Güterbesizes zu Leistungen verpflichtet. Im dritten Theile werden wir die Rechtsverhältnisse der Meyer-Güter überhaupt abhandeln, und bemerken hier nur noch Einiges über die betreffenden Paderbornschen Landes-Gesetze.

Die so eben unter b), d) und f) aufgeführten Landes-Gesetze sind auch für Meyerstädtische Güter erlassen. Sodann ist merkwürdig die älteste Verordnung über das Meyer-Wesen, nämlich der in der Polizei-Ordnung von 1655 enthaltene §. 28. ¹²⁷) welcher, eine Art von Eigenthum der Meyer anerkennend, über Theilung, Veräußerung und Kindtheile verfügt; ferner die Verordnung des Fürstbischofs Ferdinand vom 1. August 1662 über die fürstlichen Meyer-Güter ¹²⁸). — Eine Verordnung vom 12. Januar 1720 ist wider die Zersplitterung meyerstädtischer Gründe gerichtet ¹²⁹). — Am 23. Dezember 1765 erfolgte eine vollständige Meyerordnung ¹³⁰). —

125) Pab. Land. Verord. Th. II. S. 359, 360. und Beilage des zweiten Th. d. Hdb.

126) In den Beilagen des zweiten Theils.

127) Pab. Land. Verord. Th. I. S. 60, ist dem dritten Theile dieses Hbbs. beigelegt.

128) Im Auszuge in den Pab. Land. Verord. Th. I. S. 114—117, vollständig in den Beilagen des dritten Theils d. Hdb.

129) In den Pab. Land. Verord. Th. II. S. 99, 100, und in den Beilagen des dritten Theils d. Hbbs.

130) Pab. Land. Verord. Th. III. S. 254—269, und in den Beilagen des dritten Theils d. Hbbs.

Der folgende Fürstbischof Franz Eyon verlangte von der Juristen-Fakultät zu Helmstädt ein Gutachten über die Rechtsfrage, ob diese Meyerordnung, welche, mit der bisherigen Gerichts-Praxis in Uebereinstimmung, ein *Dominium utile* der Meyer annimmt, zu Recht beständig sey, welche Frage die Juristen-Fakultät bejahte ¹³¹⁾.

Im Jahr 1788 wurde eine Verordnung über die Kindtheile bei Meyer-Gütern entworfen, von den Landständen verschiedene Erinnerungen dazu vorgebracht, und beides darauf den Beamten zum Bericht übersandt. Die beabsichtigte Verordnung kam inzwischen nicht zu Stande.

Es ist ein im Ganzen ziemlich armes Land, auf dem die bedeutenden Abgaben der Meyer und Eigenbehörigen lasten. Die Armuth des Landes folgt aus dem Mangel an Verlehr, und beweist sich schon dadurch, daß ganze Landesstriche unkultivirt liegen. In den großen Strecken des Sendlfeldes von Büren bis zur Diemel — an beiden Seiten des Teutoburger Waldes bei Lippspringe, Driburg, Dringenberg, — gibt es große Felder, wo nach Belieben die nächsten Bauerschaften eine gewisse Anzahl von Morgen in Kultur nehmen und liegen lassen. Man nennt dies wilde Ländereien. Es wird davon eine Schreib- oder Meldesteuer gezahlt, d. h. der Gutsherr besichtigt jährlich, was von diesen Ländern und mit welcher Fruchtart selbe, und von wem, bestellt sind, und fordert von denselben auf Martini vom Morgen einen Scheffel der betreffenden Fruchtart als Pacht. Diese Länder sind gleichsam in gemeinschaftlichem nutzbarern Gebrauch, werden für nichts geachtet, und man kann Tausende von Morgen für ein Drittel Thaler pro Morgen eigenthümlich erwerben. — Die Armuth des Bauernstandes kann aber nicht befremden, wenn man die hohen Kolonat-Prästationen erwägt, welche die Bauern zu entrichten haben. Es hatte:

- 1) der Fürstbischof von eigenbehörigen Höfen, Meyerstätten und Pachtländereien diesseits und Ober-Waldes jährlich einzunehmen:

131) Siehe das Responsum bei Gesenius Meierrecht. Bd. 2. Beilagen. S. 81 ff.; auch in den Beilagen des dritten Theils dieses Handbuchs.

E c h e f f e l.

	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.
	=	12422	6802	15249
2) Das Domkapitel	682	10355	7901	20050
	682	22777	14703	35299
3) Die Klöster und niedere Geistlichkeit bezogen ebensoviel als No. 1 und 2	682	22777	14703	35299
4) Desgleichen zum geringsten die adlichen Gutsbesitzer . . .	682	22777	14703	35299
Summa	2046	68331	44109	105897
5) Hierzu sind noch die Kolonats-Einnahmen aus der Herrschaft Büren zu rechnen mit	=	5283	4020	5553
Gesammtbetrag	2046	73614	48129	111450

Hierunter sind die Zehnten und besondere Pacht-Einnahmen nicht begriffen. —

51.

IX. C o r b e y.

Es war im Jahr 816, als das Benediktiner-Kloster Corbeja in Frankreich ein gleichbenanntes Kloster durch Adelhard im Sollinger Walde zu Hetha bauen ließ. Da der Ort aber zu unangenehm war, wurde 822 das Kloster in die Nähe von Hörter (Huxer) verlegt ¹³²). Kaiser Ludwig der Fromme gab dem Kloster 823 den Königshof Huxer zum Weihgeschenk ¹³³). Zugleich gab er dem Kloster für die jetzigen und zukünftigen Erwerbungen, und auch für seine Homines, Freigeborne oder Leute, die Immunität ¹³⁴). Durch eine Urkunde von 840

132) Chronicon Corbejense (bei *Meibom* scriptor. Rer. Germ. T. I. p. 755.) De translatione Sti Viti et institutione novae Corbejae (ibid. p. 766).

133) Urkunde bei *Schaten* Annal. Pad. ad ann. 823. (p. 74, 75).

134) Urkunde bei *Schaten* p. 76. 77.: „Immunitatis — per quam „decernimus atque jubemus, ut nullus iudex publicus, vel „quilibet ex judiciaria potestate, in Ecclesias, aut loca, vel „agros, seu reliquas possessiones memorati monasterii,